

Antrag auf Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden

nach dem Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

Gemeinde : _____

Gemarkung : _____

Bitte zurücksenden an:

Dr. Gernod Schindler
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Marienbrunnenstraße 4
04299 Leipzig

Geschäftszeichen
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Antragsnummer:
(wird noch vergeben)

Tel.: 0341 868 75 20
Fax: 0341 868 75 98
vb.dr.schindler@t-online.de

1 Antragsteller (Eigentümer) und Kostenschuldner

Name, Vorname des Eigentümers : _____

Straße, Hausnummer : _____

Postleitzahl, Wohnort/Sitz : _____

Telefon : _____ E-Mail : _____

2 Aufnahme von Gebäuden

beantragtes Flurstück Nr. : **Baujahr:**

3 Hinweise

- Grundlage für die Kostenerhebung ist die Sächsische Vermessungskostenverordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 37) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- Mit dem Antrag auf Katastervermessung verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die Bereitstellung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§ 24 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes). Diese Kosten werden gesondert durch die untere Vermessungsbehörde beim Kostenschuldner erhoben.
- Der Umfang der Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken ergibt sich aus § 15 Abs. 1 und 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), in der jeweils geltenden Fassung.
- Einer beantragten Abmarkung muss eine Grenzwiederherstellung vorangehen (§ 16 Abs. 2 Satz 1 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz).
- Die Rücknahme dieses Antrages muss schriftlich bei der vermessenden Stelle erfolgen. Dabei können Kosten nach § 7 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden.

4 Bevollmächtigter des Antragstellers

<input type="checkbox"/>	Name, Vorname :	<input type="checkbox"/>	Bezeichnung der Behörde :
<hr/>			
Straße, Hausnummer:		<hr/>	
Postleitzahl, Wohnort/Sitz:		<hr/>	
Telefon :	E-Mail :		<hr/>

5 Unterschrift des Antragstellers (Eigentümer) oder Bevollmächtigten

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen.

Datum, Ort

Unterschrift

Gebühren nach der Sächsischen Vermessungskostenverordnung – SächsVermKoVO vom 29. Juni 2019, in der jeweils geltenden Fassung (auszugsweise)

Fertigstellung des Gebäudes vor dem 24. Juni 1991	Abrechnung nach der Grundfläche des Gebäudes	Gebühr Netto (einschl. Nebenkosten)	Gebühr Brutto (einschl. 19% USt)
	bis 50 m ²	120,00 €	142,80 €
	über 50 m ² bis 300 m ²	237,50 €	282,63 €
	über 300 m ² bis 500 m ²	310,00 €	368,90 €
Fertigstellung des Gebäudes nach dem 24. Juni 1991 bis jetzt	Abrechnung nach der Grundfläche des Gebäudes		
	bis 50 m ²	360,00 €	428,40 €
	über 50 m ² bis 300 m ²	830,00 €	987,70 €
	über 300 m ² bis 500 m ²	1.120,00 €	1.332,80 €
	über 500 m ² bis 1.000 m ²	1.680,00 €	1.999,20 €
	über 1.000 m ² bis 5.000 m ²	2.876,40 €	3.422,92 €
	über 5.000 m ² bis 10.000 m ²	4.692,00 €	5.583,48 €
	über 10.000 m ²	7.344,00 €	8.739,36 €

Die Vermessungsbehörde erhebt weitere Gebühren für die

Übernahme der Unterlagen in das Liegenschaftskataster in Höhe von ca. 30% des obigen Nettobetrages.